

[Name des Unternehmens]

[Adresse des Unternehmens]

Zeugnis

Herr Fabian Flöter, geb. am 17. Juni 1951, war vom 1. März 1991 bis zum 31. März 1997 als Betriebsleiter in unserem Werk [Name] tätig. Ab dem 1. August 1992 erhielt er Gesamtprokura.

Herr Flöter war der Geschäftsleitung direkt unterstellt und verantwortlich für die Fertigteile-Produktion. In dieser Funktion oblag ihm die Wahrnehmung aller mit der Produktion zusammenhängenden Aufgaben einschließlich Führung des technischen Personals. An den durchgeführten Investitionsmaßnahmen hat Herr Flöter sowohl in der Planung als auch in der Durchführung maßgeblich mitgearbeitet.

Herr Flöter ist mit Übersicht und gutem Einsatz für uns tätig gewesen, sein freundliches und ausgeglichenes Wesen war Grundlage für die gute Zusammenarbeit mit allen Kollegen und Vorgesetzten.

Herr Flöter verlässt unser Unternehmen in gegenseitigem Einvernehmen zum 31. März 1997.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

[Ort], 1. Januar 1997

[Unterschrift, Rang/Position des Unterschreibenden]

Kommentar

Das Musterzeugnis des Betriebsleiters Fabian Flöter ist in der vorliegenden Fassung lediglich schwach ausreichend.

Auffällig ist die für eine Führungskraft in dieser Position unübliche Kürze des Zeugnisses. Dies allein lässt schon den Schluss zu, dass man auf die weitere Tätigkeit von Herrn Flöter im Unternehmen gerne verzichtet hat.

Dieser Eindruck wird durch folgende Tatbestände bestätigt: Es fehlt eine zusammenfassende Leistungsbeurteilung, dadurch wird die Feststellung, dass er „mit Übersicht und gutem Einsatz tätig“ gewesen ist, zu einer bestenfalls mittelmäßigen, wahrscheinlich eher unterdurchschnittlichen Beurteilung. Dass bei der „guten Zusammenarbeit“ die Kollegen vor den Vorgesetzten genannt werden, legt zudem den Verdacht nahe, dass die Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten eher schlecht war.

Erhärtet wird dies durch die Tatsache, dass Bedauern, Dank und Erfolgswünsche fehlen. Außerdem zeigt die Formulierung „im gegenseitigen Einvernehmen“ deutlich, dass die Trennung vom Arbeitgeber ausgegangen ist. Schließlich ist das frühe Ausstellungsdatum (1. Januar), obwohl das Arbeitsverhältnis bis zum 31. März dauerte, ein offener Hinweis auf eine Freistellung des Mitarbeiters.